



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## **Wirtschafts- und Abgabekommission**

An den Grossen Rat

**12.1031.02**

Basel, 27. September 2012

Kommissionsbeschluss  
vom 27. September 2012

### **Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates**

zum

#### **Ratschlag betreffend Stärkung der Standortförderung**

**Umwidmung von Mitteln des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit  
(Krisenfonds) zu Gunsten des Standortförderungsfonds**

**sowie**

**Änderung des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) und  
Änderung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit  
vom 6. Dezember 1995 (SG 835.200)**

# Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>1. Ausgangslage</b> .....   | <b>3</b> |
| <b>2. Auftrag und Vorgehen der Kommission</b> .....                                  | <b>3</b> |
| <b>3. Erwägungen der Kommission</b> .....  | <b>3</b> |
| 3.1. <i>Auslegung des § 4 des Standortförderungsgesetzes</i> .....                   | 4        |
| 3.2. <i>Jährliche Umwidmung vom Krisenfonds in den Standortförderungsfonds</i> ..... | 5        |
| 3.3. <i>Einmalige Mittelentnahme aus dem Krisenfonds</i> .....                       | 5        |
| <b>4. Antrag der Kommission</b> .....  | <b>6</b> |
| <b>Grossratsbeschluss</b> .....  | <b>7</b> |
| <b>Synoptische Darstellung</b> .....   | <b>8</b> |

## **1. Ausgangslage**

Am 7. August 2012 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 12.1031.01. In diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat eine Änderung des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 sowie eine Änderung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995. Die beantragten Gesetzesänderungen bezwecken, dem Standortförderungsfonds neu jährlich CHF 2 Mio. zuzuweisen (statt wie bisher CHF 1 Mio.) und dafür dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) nur noch CHF 6 Mio. pro Jahr (statt wie bisher CHF 7 Mio.) zukommen zu lassen. Diese Änderungen sind somit bezüglich der Staatsrechnung kostenneutral. Ferner werden in beiden Gesetzen Übergangsbestimmungen eingefügt, in welchen festgehalten wird, dass die Zuweisung der neuen Beträge per Rechnung 2012 erfolge.

Mit dieser Massnahme strebt der Regierungsrat eine Stärkung des Standortförderungsfonds an, weil die Erfahrung seit der Gründung dieses Fonds im 2006 gezeigt habe, dass die Mittel nicht ausreichen, um die dem Fonds zugedachten Aufgaben zu erfüllen. Bei Realisierung der vorgesehenen Projekte würde der Fonds bei unveränderter jährlicher Mittelzuweisung ab 2013 einen negativen Saldo aufweisen. Hauptgrund für den erhöhten Mittelbedarf beim Standortförderungsfonds ist der geplante Ausbau des Technologieparks Basel.

Zu der jährlichen Erhöhung der Zuweisung in den Standortförderungsfonds soll zusätzlich im Jahr 2012 eine einmalige Äufnung von CHF 5 Mio. zu Lasten des Krisenfonds vorgenommen werden.

Der Regierungsrat führt aus, dass weder die Einmalentnahme von CHF 5 Mio. noch die jährliche Kürzung um CHF 1 Mio. den Krisenfonds gefährden würden. Im Durchschnitt der letzten vier Jahre betragen die Ausgaben des Krisenfonds CHF 5.5 Mio. pro Jahr; die derzeit dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel belaufen sich auf CHF 47 Mio.

Für Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

## **2. Auftrag und Vorgehen der Kommission**

Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates Nr. 12.1031.01 betreffend Stärkung der Standortförderung am 12. September 2012 der Wirtschafts- und Abgabekommission überwiesen.

Die Kommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen (13. September 2012 und 27. September 2012) beraten. Die Wirtschafts- und Abgabekommission hat sich von Regierungsrat Christoph Brutschin, Vorsteher des WSU, und von Samuel Hess, stellvertretender Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, informieren lassen. An der ersten Sitzung war zudem Baschi Dürr, Präsident der Finanzkommission, zu Gast.

## **3. Erwägungen der Kommission**

Die grosse Bedeutung der durch den Standortförderungsfonds finanzierten Projekte (wie insbesondere der Technologiepark Basel oder der Basel Inkubator) für den Wirtschaftsstandort Basel-Stadt war in der Kommission unbestritten. Das Vorhaben des Regierungsrates, eine geeignete Infrastruktur für die Gründung und Ansiedlung neuer Unternehmen

bereitzustellen, fand in der Kommission breite Unterstützung. Insbesondere die Erweiterung des Technologieparks Basel soll dazu beitragen, die Gründungsdynamik zu erhöhen, und wird in diesem Sinne von der Kommission unterstützt.

Der Ratschlag gab in der Kommissionsberatung in dreierlei Hinsicht Anlass zur Diskussion.

### *3.1. Auslegung des § 4 des Standortförderungsgesetzes*

Hauptgrund für die beantragten Mittelumschichtungen ist der geplante Ausbau des Technologieparks Basel. Der Technologiepark besteht bereits und wird durch den Standortförderungsfonds finanziert. Er kann deshalb nicht als einmaliges Projekt gesehen werden. Es stellt sich somit die Frage, ob eine weitere Finanzierung des Technologieparks mit § 4 des Standortförderungsgesetzes vereinbar ist, wonach über den Standortförderungsfonds in der Regel einmalige Projekte zu finanzieren sind. In reduziertem Mass stellt sich diese Frage auch für den 'Basel Inkubator' und für das Programm 'Mietzins erleichterungen für Technologieunternehmen'.

§ 4 des Standortförderungsgesetzes lautet wie folgt:

*§ 4. In Ergänzung zu den §§ 2 und 3 kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte zur Entwicklung des Standorts Basel finanzieren.*

Im Ratschlag legt der Regierungsrat dar, dass eine strenge Auslegung von § 4 des Standortförderungsgesetzes nicht immer sinnvoll und angemessen sei. Die Praxis habe gezeigt, dass es sich aufdrängen könne, grössere Projekte auch längerfristig zu Lasten des Standortförderungsfonds zu finanzieren. Von einer weniger strengen Auslegung von § 4 und von der Umwidmung würden vorliegend neben dem Technologiepark Basel auch das Projekt 'Basel Inkubator' und das Programm 'Mietzins erleichterungen für Technologieunternehmen' profitieren.

Die Kommission anerkennt, dass die Verlängerung der Finanzierung von Projekten über den Standortförderungsfonds in gewissen Fällen sinnvoll sein kann. Nicht in jedem Fall ist es notwendig, ein bewährtes Projekt jeweils sogleich in eine Finanzierung über das ordentliche Budget zu überführen. Die Kommission kam darüber hinaus zum Schluss, dass im Rahmen dieser Bestimmung in Ausnahmefällen auch die mehrjährige Finanzierung aus dem Standortförderungsfonds rechtens ist. Dennoch betont die Kommission, dass die finanzielle Unterstützung, welche über den Standortförderungsfonds entrichtet wird, nicht zu einem langfristigen Subventionsverhältnis führen sollte. Im Falle der vorgesehenen Projektfinanzierungen kann jedoch insofern nicht von einem eigentlichen Subventionsverhältnis gesprochen werden, als die Beiträge letztlich nicht dem Technologiepark oder dem Inkubator selber, sondern einer Mehrzahl von Unternehmen zugute kommen, die von den Dienstleistungen dieser Unterstützungsplattformen während einer begrenzten Zeit profitieren.

In der Finanzierung des Technologieparks über das ordentliche Budget, die als Alternative denkbar wäre, sieht die Kommission keinen Vorteil. Der Finanzierung über den Fonds bietet die Flexibilität, die in diesem dynamischen Bereich notwendig ist, um Chancen ergreifen zu können. Konkret soll in den kommenden Wochen ein langfristiger Mietvertrag zum Ausbau des Technologieparks auf dem Stüchi-Areal unterzeichnet werden, was dem Technologiepark ermöglichen würde, neue Unternehmen anzuwerben und somit nach Basel zu holen.

### *3.2. Jährliche Umwidmung vom Krisenfonds in den Standortförderungsfonds*

Das zweite Thema der Vorlage betrifft die Umschichtung von jährlichen Mittelzuwendungen in Höhe von CHF 1 Mio. zu Gunsten des Standortförderungsfonds und zu Lasten des Krisenfonds. Damit soll ein erhöhter Mittelbedarf beim Standortförderungsfonds gedeckt werden, während gemäss Ratschlag der Krisenfonds seine Aufgaben auch mit einer reduzierten jährlichen Mittelzuwendung weiterhin erfüllen können.

Diese Änderungen bedürfen je einer entsprechenden Anpassung im Standortförderungsgesetz und im Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die Kommission hat sich vom zuständigen Departementsvorsteher zusichern lassen, dass der Krisenfonds, dessen Zweck in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen liegt, nicht in einem Ausmass geschwächt würde, dass die Erfüllung seiner Ausgaben gefährdet sein könnte. Aufgrund des beachtlichen Fondsvermögens in der Höhe von derzeit ca. CHF 47 Mio. und der Aussicht, dass die Projekte iJob, Passage und Integration per 2015 oder 2016 von der Sozialhilfe getragen werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Fonds auch mit der um CHF 1 Mio. niedrigeren Zuweisung von CHF 6 Mio. pro Jahr seiner Aufgabe nachkommen kann.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Kommission das vom Regierungsrat vorgeschlagene Vorgehen und die damit einhergehenden Änderungen im Standortförderungsgesetz und im Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

### *3.3. Einmalige Mittelentnahme aus dem Krisenfonds*

Schliesslich wird im Ratschlag die beabsichtigte einmalige Mittelentnahme von CHF 5 Mio. aus dem Krisenfonds zu Gunsten des Standortförderungsfonds beschrieben. Die Kommission hält diesen geplanten Mitteltransfer vor dem Hintergrund der neuen Projekte des Standortförderungsfonds sowie aufgrund der unter Ziff. 3.2 dargestellten Überlegungen für sinnvoll.

Zu Diskussionen Anlass gab in der Kommission indessen die Frage nach der Kompetenz für diesen Mitteltransfer. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, diese Entnahme liege in seiner Kompetenz. Dies blieb in der Kommission nicht unwidersprochen. Nach Auffassung der WAK ist es zumindest fragwürdig, ob die geplante Entnahme von CHF 5 Mio. zwecks Zuführung in den Standortförderungsfonds den Zweckbestimmungen des Krisenfonds tatsächlich entspricht. Nur dann läge die Entnahme in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Um Rechtsunsicherheit in diesem Zusammenhang zu vermeiden, schlägt die WAK vor, den Mitteltransfer in den Übergangsbestimmungen im Standortförderungsgesetz sowie im Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit explizit festzuhalten. Damit wird aus der Mittelentnahme eine eigentliche Umwidmung, gegen die auch ein Referendum möglich ist. Der Beschlussentwurf ist zu diesem Zweck im Einvernehmen mit dem WSU und dem JSD entsprechend angepasst worden.

#### **4. Antrag der Kommission**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat einstimmig, dem angehängten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 27. September 2012 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Engelberger', with a stylized flourish at the end.

Dr. Lukas Engelberger, Präsident

# Grossratsbeschluss

## Standortförderungsgesetz

(Änderung vom )

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1031.01 vom 7. August 2012 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 12.1031.02 vom 27. September 2012, beschliesst:

### I.

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Bst. a) erhält folgende neue Fassung:

a) eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 2'000'000,

Es werden folgender neuer Titel IIa sowie folgender neuer § 7 eingefügt:

*IIa. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....*

§ 7. Die Zuweisung von CHF 2'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.

<sup>2</sup> Die einmalige Zuweisung von CHF 5'000'000 aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) erfolgt im Jahr 2012.

### II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 6'000'000 zugewiesen.

Es wird folgender neuer § 6b eingefügt:

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....*

§ 6b. Die Zuweisung von CHF 6'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.

<sup>2</sup> Die einmalige Entnahme von CHF 5'000'000 zur Zuweisung in den Standortförderungsfonds erfolgt im Jahr 2012.

### III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

---

<sup>2</sup> SG 835.200.



## Wirtschafts- und Abgabekommission

### Synoptische Darstellung

#### Änderung des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (910.200)

| Geltendes Recht   | Vorschlag RR  | Vorschlag WAK   |
|---|---|---|
| <p><i>Finanzierung</i><br/>§ 5. Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf CHF 5'000'000 festgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln ge-<br/>öffnet durch<br/>a) eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 1'000'000,<br/>b) allfällige ausserordentliche Zuweisungen.</p> <p><sup>4</sup> Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.</p> | <p><i>Finanzierung</i><br/>§ 5. Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf CHF 5'000'000 festgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln ge-<br/>öffnet durch<br/>a) eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 2'000'000,<br/>b) allfällige ausserordentliche Zuweisungen.</p> <p><sup>4</sup> Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.</p> | <p><i>Finanzierung</i><br/>§ 5. Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf CHF 5'000'000 festgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln ge-<br/>öffnet durch<br/>a) eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 2'000'000,<br/>b) allfällige ausserordentliche Zuweisungen.</p> <p><sup>4</sup> Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.</p> |

| Geltendes Recht | Vorschlag RR  | Vorschlag WAK   |
|-----------------|---|---|
|                 | <p><i>IIa Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i><br/> <u>§ 7. Die Zuweisung von CHF 2'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.</u></p> | <p><i>IIa Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i><br/> <u>§ 7. Die Zuweisung von CHF 2'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.</u><br/> <sup>2</sup><u>Die einmalige Zuweisung von CHF 5'000'000 aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) erfolgt im Jahr 2012.</u></p> |

### Änderung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 (SG 835.200)

| Geltendes Recht   | Vorschlag RR  | Vorschlag WAK   |
|---|---|---|
| <p><i>Errichtung und Äufnung des Fonds</i><br/> § 3. Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird geäufnet durch:<br/> a) jährliche ordentliche und allfällige ausserordentliche Zuweisungen aus allgemeinen Staatsmitteln;<br/> b)<br/> c) allfällige besondere Zuwendungen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 7'000'000 zugewiesen.</p> | <p><i>Errichtung und Äufnung des Fonds</i><br/> § 3. Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird geäufnet durch:<br/> a) jährliche ordentliche und allfällige ausserordentliche Zuweisungen aus allgemeinen Staatsmitteln;<br/> b)<br/> c) allfällige besondere Zuwendungen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 6'000'000 zugewiesen.</p> | <p><i>Errichtung und Äufnung des Fonds</i><br/> § 3. Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird geäufnet durch:<br/> a) jährliche ordentliche und allfällige ausserordentliche Zuweisungen aus allgemeinen Staatsmitteln;<br/> b)<br/> c) allfällige besondere Zuwendungen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 6'000'000 zugewiesen.</p> |
|   | <p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i><br/> <u>§ 6b. Die Zuweisung von CHF 6'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.</u></p>  | <p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i><br/> <u>§ 6b. Die Zuweisung von CHF 6'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012</u><br/> <sup>2</sup><u>Die einmalige Entnahme von CHF 5'000'000 zur Zuweisung in den Standortförderungsfonds erfolgt im Jahr 2012.</u></p>   |